

## - Informationen für Privatversicherte und Beihilfe-Berechtigte -



### Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind privat krankenversichert und/oder beihilfeberechtigt. Seitens Ihrer privaten Krankenversicherung und/oder Beihilfestelle besteht im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. der Beihilfe-Bestimmungen eine Leistungszusage für die Erstattung von Heilpraktiker-Behandlungen bei Krankheit oder Unfallfolgen. Alle Behandlungen müssen allerdings der so genannten "medizinischen Notwendigkeit" entsprechen, um als erstattungsfähig zu gelten.

Dies ist in der Praxis nicht selten mit Schwierigkeiten verbunden. Es werden beispielsweise einige von Heilpraktikern ausgeübte Heilverfahren nicht oder nur unter Bedingungen erstattet. Sie sind aus der Erfahrungsheilkunde entstanden und gelten daher in manchen Fällen als wissenschaftlich nicht offiziell anerkannt.

Bei ihrer Anwendung im Rahmen einer biologischen Heilbehandlung werden sie von den Kostenträgern oftmals als "medizinisch nicht notwendig" bezeichnet und demzufolge von der Erstattung ausgeschlossen. Als Heilpraktiker sind wir anderer Ansicht, da sich viele der natürlichen Heilverfahren seit Jahrhunderten oder gar Jahrtausenden auch ohne wissenschaftliche Anerkennung bewährt haben.

Die Ansichten Ihres Kostenträgers über die "medizinische Notwendigkeit" entspricht deshalb zwangsläufig nicht immer dem für Sie konzipierten Therapie- und Kostenplan (TKP). Beachten Sie bitte, dass in einer Naturheilpraxis nach bestem Wissen die für Sie und den Heilerfolg individuell erfolgversprechenden Behandlungsmethoden angewandt werden. Bedenken Sie auch, dass die derzeitigen Erstattungssätze häufig nach einer "Minuten-Medizin" kalkuliert sind und in einigen Fällen nur 10 bis 15 Minuten oder weniger entsprechen. Sie sind damit nicht mit dem Zeitaufwand in einer Naturheilpraxis vergleichbar, in der Einzeltermine meist eine Stunde und mehr, Erstkonsultationen oder spezifische Behandlungsmethoden mitunter auch mehrere Stunden betragen können.

Lassen Sie sich also bitte nicht irritieren, wenn Ihr Kostenträger eine Rechnung mit einer fehlenden "medizinischen Notwendigkeit" oder angeblich zu hohen Behandlungskosten beanstandet und mit diesen Argumenten die Leistung verweigert. Wenden Sie sich in diesem Fall vertrauensvoll an uns. Berücksichtigen Sie bitte, dass Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit mindestens einen Teil der Behandlungskosten selbst tragen müssen.

## - Informationen für Privatversicherte und Beihilfe-Berechtigte -



Bedenken Sie bitte auch, dass die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen überhaupt keinen Erstattungsanspruch für die Behandlungskosten in einer Heilpraktiker-Praxis haben. Diese Patienten tragen grundsätzlich alle Kosten einer naturheilkundlichen Behandlung selbst.

Bitte prüfen Sie Ihren Versicherungsvertrag oder wenden sich an Ihren Versicherer und erfragen dort, ob und in welchem Maße durch Heilpraktiker erbrachte naturheilkundliche Leistungen erstattungsfähig sind.

Naturheilpraxis Keßler  
Holztorstraße 23  
31157 Sarstedt

05066 – 699 42 -02/-04

[www.nhp-kessler.de](http://www.nhp-kessler.de)  
[info@nhp-kessler.de](mailto:info@nhp-kessler.de)